

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 23. August 2012

Fundstelle: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.08.2012

Änderungen:

- §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, Musterstudienplan und Modulbeschreibungen von Modul 5 geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 8. September 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.09.2015)

Hinweise:

- Die 1. Änderungssatzung vom 15.09.2015 ist am 16.09.2015 in Kraft getreten und gilt für alle Studierenden, die sich nach dem 1. Oktober 2016 erstmalig zur Prüfung des Moduls „Besonders Verwaltungsrecht“ anmelden. Auf alle anderen Studierenden findet die zuvor geltende Regelung Anwendung.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht die folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck von Studium und der Prüfung
- § 3 Studium
- § 4 Module
- § 5 Modulprüfungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Modulübergreifende Prüfung
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlage A: Musterstudienplan

Anlage B: Modulbeschreibungen

**§ 1^{*}
Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht. Dieser Studiengang stellt einen

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

Studiengang im Sinne von § 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät (GPS BA) vom 23. August 2012 dar. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten die GPS BA und subsidiär die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 2

Zweck von Studium und Prüfung

(1) Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Öffentliches Recht soll die Studierenden befähigen, das geltende Öffentliche Recht in geordneter Argumentation anzuwenden, auszulegen und fortzubilden. Dabei sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des Rechts zu berücksichtigen.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse im Bereich des öffentlichen Rechts.

§ 3

Studium

Von den in § 3 GPS BA genannten Veranstaltungsformen werden Vorlesungen, Übungen und Seminare angeboten. Hinzu kommen Vorlesungsbegleitende Kolloquien. Diese dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit der jeweiligen Hochschullehrerin beziehungsweise Hochschullehrer gehalten.

§ 4

Module

(1) Im Teilstudiengang Öffentliches Recht sind die nachfolgend aufgeführten Module zu studieren; hinzu kommt die modulübergreifende Prüfung nach § 7 mit 5 Leistungspunkten:

| Modul | Dauer (Semester) | Arbeits- belastung | Leistungs- punkte |
|-------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| 1. Staatsrecht I | 2 | 510 Stunden | 17 LP |
| 2. Grundlagen des Rechts | 1 | 90 Stunden | 3 LP |
| 3. Staatsrecht II | 1 | 180 Stunden | 6 LP |
| 4. Allgemeines Verwaltungsrecht | 1 | 270 Stunden | 9 LP |
| 5. Besonderes Verwaltungs- recht | 2 | 420 Stunden | 14 LP |
| 6. Wahlmodul | 1 | 210 Stunden | 7 LP |

| | | | |
|--------------|---|---------------------|--------------|
| 7. Seminar | 2 | 270 Stunden | 9 LP |
| Summe | | 1950 Stunden | 65 LP |

Als Wahlmodul können ein oder mehrere Module aus einem modularisierten Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (RSF) im Gesamtumfang von 7 LP gewählt werden, mit schriftlich zu erteilender Zustimmung des Dozenten auch alle weiteren Lehrveranstaltungen der Fakultät im Gesamtumfang von mindestens fünf Semesterwochenstunden (SWS). Anstelle von Modulen aus der RSF können auch Module aus den Studiengängen der Philosophischen Fakultät aus den Bereichen Geschichte, Philosophie und Politikwissenschaft gewählt werden, mit Zustimmung des Fachvertreters (§ 50 RPO) auch weitere Module aus dem Lehrangebot der Universität, soweit sie geeignet sind, zu den Zwecken des Studiengangs (§ 2) beizutragen.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage B.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Prüfungen zu englischsprachigen Modulen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

| Modul | Prüfungsleistung | Regelprüfungstermin |
|-------------------------------------|---|----------------------------|
| 1. Staatsrecht I | Hausarbeit von 10 - 20 Seiten | 2. Sem. |
| 2. Grundlagen des Rechts | Klausur (90 Minuten) | 3. Sem. |
| 3. Staatsrecht II | Klausur (120 Minuten) | 3. Sem. |
| 4. Allgemeines Verwaltungsrecht | Klausur (90 Minuten) | 3. Sem. |
| 5. Besonderes Verwaltungs- recht | Klausur (90 Minuten) | 5. Sem. |
| 6. Wahlmodul | Siehe Absatz 3 | 5. Sem. |
| 7. Seminar | Seminarreferat (rund 25 Seiten)mit Präsentation, sowie Mitwirkung an Diskussion | 6. Sem. |

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den in den Modulbeschreibungen (Anlage B) enthaltenen Qualifikationszielen. Im Rahmen des Seminars muss eine Fragestellung mit öffentlich-rechtlichem Schwerpunkt bearbeitet werden.

(3) Werden im Rahmen des Wahlmoduls ein oder mehrere Module aus einem modularisierten Studiengang gewählt, sind die dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen unter sinngemäßer Anwendung der dort vorgesehenen Bedingungen und Verfahren zu erbringen. Soweit das Wahlmodul aus einem nicht-modularisierten Studiengang gewählt wird, so entscheidet der Dozent mit seiner Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 zugleich, ob eine Klausur von 90 Minuten oder

eine mündliche Prüfung von 20 Minuten zu erbringen ist; in den zuletzt genannten Fällen wird die Prüfung nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Kandidaten sind möglich; in diesem Fall sind pro Kandidat 20 Minuten anzusetzen. Eine ggf. für die Prüfung im Wahlmodul erteilte Note geht nicht in die Bildung der Abschlussnote (§ 8 GPS BA) ein. Werden mehrere Module bzw. Lehrveranstaltungen gewählt, können die Dozenten festlegen, dass eine gemeinsame Prüfung gemäß Satz 3 durchgeführt wird.

(4) Das Bewertungsverfahren soll höchstens acht Wochen dauern; bei der Modulprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt die Bewertung regelmäßig zu Beginn des Folgesemesters.

(5) Im Einzelfall können für Teile einer Klausur unterschiedliche Prüfer bestellt werden; in diesem Fall wird die Gesamtnote für die Klausur aus dem entsprechend der Bedeutung der Teile gewichteten Durchschnitt der Bewertungen für die Teile gebildet; die Gewichtung ist vorab festzusetzen und den Studierenden spätestens mit der Klausurstellung mitzuteilen. Weiterhin kann im Einzelfall, wenn sich zu einer Modulprüfung weniger als sechs Kandidaten angemeldet haben, der Prüfer eine vorgesehene Klausur durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzen. Die Kandidaten sind darüber spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Anmeldefrist zur betreffenden Prüfung, mindestens aber drei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin durch hochschulöffentlichen Aushang oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit nach Absatz 1 Nummer 1 wird vom verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.

(7) Im Rahmen des Seminars muss ein Thema mit öffentlich-rechtlichem Schwerpunkt bearbeitet werden. Die Zulassung zum Seminar wird bei dem verantwortlichen Dozenten beantragt. Die dabei einzuhaltende Frist wird von diesem durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Sie liegt in der Regel in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangehenden Semesters. Mit Zustimmung des Dozenten können sich Studierende auch später bei ihm anmelden. Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen setzt nach Ende der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangegangenen Semesters die Zustimmung des betreffenden Dozenten voraus. Der Dozent meldet die betreffenden Studierenden spätestens vier Wochen vor der Präsentation der entsprechenden Arbeit beim Zentralen Prüfungsamt. Die Arbeit ist mindestens eine Woche vor der Präsentation schriftlich beim Dozenten einzureichen; der Dozent kann mit der Vergabe des Themas eine frühere Frist festsetzen, die dem Prüfungsamt mitzuteilen ist.

§ 6 Prüfungstermine

Die Modulprüfungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 sowie 4 bis 6 finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Termine werden durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Modulprüfung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 stellt die letzte im Rahmen der im betreffenden Semester abgehaltenen Anfängerübung im öffentlichen Recht angebotene Klausur dar; der Termin wird durch den Dozenten bekanntgegeben.

§ 7 Modulübergreifende Prüfung

- (1) Die modulübergreifende Prüfung nach § 6 GPS BA besteht aus einer 20-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Kandidaten sind möglich; in diesem Fall sind pro Kandidat 20 Minuten anzusetzen.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist das Verbundwissen mit Blick auf das in den Modulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 erworbene Wissen.
- (3) Die Zulassung von Zuhörern bedarf der Zustimmung des Prüfers und des Prüflings.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die Dauer des Bewertungsverfahrens der B.A.-Arbeit soll drei Wochen bei jedem Prüfer nicht überschreiten. Die Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist nur mit Zustimmung beider Prüfer möglich.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Zugleich treten die Prüfungsordnung vom 13. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 615) und die Studienordnung vom 13. August 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 3. September 2010) außer Kraft.
- (2) § 16 GPS BA gilt entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 13. Juni 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 23. August 2012.

Greifswald, den 23. August 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessur Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.08.2012

Anlage A: Musterstudienplan

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

LP: Leistungspunkte

V: Vorlesung

1. Semester (Wintersemester)

| Modul/Veranstaltung | SWS | workload | LP |
|--|-----|----------|----|
| Staatsrecht I | | 300 | 10 |
| • <u>Vorlesung Grundrechte u. Kolloquium</u> | 4+2 | | |
| • <u>Vorlesung Propädeutik</u> | 2 | | |
| Gesamt: | 8 | 300 | 10 |

2. Semester (Sommersemester)

| Modul/Veranstaltung | SWS | workload | LP |
|--|-----|----------|----|
| Staatsrecht I | | 210 | 7 |
| <u>Vorlesung Staatsorganisationsrecht u. Kolloquium</u> | 2+2 | | |
| Hausarbeit (10-20 Seiten) | | | |
| Grundlagen des Rechts | 2 | 90 | 3 |
| a) Historische Grundlagen des Rechts <u>oder</u> | | | |
| b) Philosophische Grundlagen des Rechts <u>oder</u> | | | |
| c) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts <u>oder</u> | | | |
| d) Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts | | | |
| • <u>Klausur</u> : Modulprüfung „Grundlagen des Rechts“, 90 Minuten | | | |
| Gesamt: | 6 | 300 | 10 |

3. Semester (Wintersemester)

| Modul/Veranstaltung | SWS | workload | LP |
|--|-----|----------|----|
| Staatsrecht II | | 180 | 6 |
| Anfängerübung (ohne Hausarbeit) | 2 | | |
| <u>Klausur</u> 120 Minuten | | | |
| Allgemeines Verwaltungsrecht | | 270 | 9 |
| Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht u. Kolloquium | 4+2 | | |
| <u>Klausur</u> 90 Minuten | | | |
| Gesamt: | 8 | 450 | 15 |

4. Semester (Sommersemester)

| Modul/Veranstaltung | SWS | workload | LP |
|--|-----|----------|----|
| Besonderes Verwaltungsrecht | | 180 | 6 |
| • <u>Vorlesung</u> : Polizeirecht | 2 | | |
| • <u>Vorlesung</u> : Kommunalrecht | 1 | | |
| Wahlmodul | 5 | 210 | 7 |
| Vom Studierenden aus dem Lehrangebot der Fakultät zu wählende Veranstaltung(en) unter Beachtung von § 4 Absatz 1 PSO B.A. Öffentliches Recht | | | |
| Gesamt: | 8 | 390 | 13 |

5. Semester (Wintersemester)

| Modul/Veranstaltung | SWS | workload | LP |
|--|----------|------------|-----------|
| Besonderes Verwaltungsrecht | | 240 | 8 |
| • <u>Vorlesung</u> : Bauplanungsrecht | 2 | | |
| • <u>Vorlesung</u> : Verwaltungsrecht Vertiefung/ Verwaltungsprozessrecht | 2 | | |
| • <u>Vorlesung</u> : Grundkurs Europarecht | 2 | | |
| • <u>Klausur</u> : Modulprüfung „Besonderes Verwaltungsrecht“, 90 Minuten | | | |
| Seminar | | 120 | 4 |
| • Beginn der Anfertigung des Seminarreferats | | | |
| Gesamt: | 6 | 360 | 12 |

6. Semester (Sommersemester)

| Modul/Veranstaltung | SWS | workload | LP |
|-----------------------------------|----------|------------|-----------|
| Seminar | | 150 | 5 |
| • Abschluss des Seminarreferats | 2 | | |
| • Vortrag zum Seminarreferat | | | |
| Modulübergreifende Prüfung | | 150 | 5 |
| Gesamt: | 2 | 300 | 10 |

Anhang B: Beschreibung der Module

PFLICHTMODULE ÖFFENTLICHES RECHT

| 1. „Staatsrecht I“ | |
|----------------------------|--|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden haben Verständnis für das Wesen von Staat, dem Öffentlichen Recht als der spezifisch auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichteten Rechtsordnung und der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehendem Regelwerk entwickelt. Sie kennen die Grundrechte sowie die verschiedenen Staatsorgane und deren Aufgaben einschließlich der zwischen den Organen bestehenden Verbindungen. Sie sind auf dieser Grundlage in der Lage, im Bereich des Staatsrechts methodisch sauber juristisch zu arbeiten – vom Recherchieren bis zur Produktion von Texten mit geordneter Argumentation, und dies durch die Lösung von einfacheren Fällen unter Beweis zu stellen. |
| Inhalte | Methodische Grundlagen: - Juristische Arbeitstechnik - Allgemeine Rechtslehre - Aufgaben des Rechts, Juristische Erkenntnistheorie, Recht und Politik Begriff und Funktionen von Grundrechten: - Allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete; Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen) - Systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte - Verfassungsgerichtliche Verfahren Staatsorganisationsrecht: - Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung - Staatsstrukturprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip) - Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts) - Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen erforderlich ist) |
| Lehrveranstaltungen | a) Propädeutik (V) b) Grundkurs Öffentliches Recht I (V) |

| | |
|---|---|
| | c) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium I d) Grundkurs Öffentliches Recht II (V) e) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium II |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen einer Hausarbeit (10 – 20 Seiten) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich (beginnend i. d. R. im Wintersemester) |
| Arbeitsaufwand | 510 Stunden (davon 12 SWS Kontaktzeit) |
| Dauer | Zwei Semester |
| Regelprüfungstermin | 2. Semester |
| Leistungspunkte | 17 |

| | |
|-----------------------------------|--|
| 2. „Grundlagen des Rechts“ | |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht in der konkret vom Studierenden gewählten Perspektive die grundlegenden – sei es philosophischen oder ökonomischen, ggf. auch historischen oder gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen und zu ihrer Antwort beizutragen. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen - Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts - Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts - Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts - Entstehungsprozess von Recht, seiner gesellschaftlichen und politischen Funktionen sowie seiner Wirksamkeitsvoraussetzungen und -grenzen - Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses - Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft (Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie) - Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung (Religion, Moral, Sitte) und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe normativer Orientierung (Ordnung und Geltung; Transsubjektivität und Autonomie; Freiheit und Gleichheit; Legalität und Moralität) - Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart |
| Lehrveranstaltungen (aus a) bis d) ist jeweils eine auszuwählen | <ul style="list-style-type: none"> a) Historische Grundlagen des Rechts b) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts c) Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts d) Philosophische Grundlagen des Rechts |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen von jeweils einer 90minütigen benoteten Klausur |
| Häufigkeit des Angebots | Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten (V) |
| Arbeitsaufwand | Jeweils 90 Stunden (davon jeweils 2 SWS Kontaktzeit) |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 3. Semester |
| Leistungspunkte | 3 |

| | |
|---|---|
| 3. „Staatsrecht II“ | |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden haben tiefere Kenntnisse im Umgang mit konkreten juristischen Fällen aus dem Bereich des Staatsrechts (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht) erworben und sind in der Lage, diese Fälle methodengerecht einer Lösung zuzuführen. |
| Inhalte | Ausgewählte Fällen mit Stoff aus dem Modul Staatsrecht I werden von den Studierenden gelöst. |
| Lehrveranstaltungen | Anfängerübung im Öffentlichen Recht |
| Teilnahmevoraussetzungen | Teilnahmeschein der beiden vorlesungsbegleitenden Kolloquien zum Grundkurs |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen einer 120-minütigen Klausur |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Semester |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 3. Semester |
| Arbeitsaufwand | 180 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte | 6 |

| 4. „Allgemeines Verwaltungsrecht“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Auf der Grundlage von Kenntnissen des Allgemeinen Verwaltungsrecht und Elementarkenntnissen des Verwaltungsprozessrechts sind die Studierenden in der Lage, das Handeln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen, soweit es um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geht. Sie sind in der Lage, dies durch die Lösung von einfacheren Fällen unter Beweis zu stellen. |
| Inhalte | Allgemeine Grundlagen des Verwaltungsrechts Rechtsformen des Verwaltungshandelns, insbesondere Probleme des Verwaltungsaktes Grundfragen <ul style="list-style-type: none"> - des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes - der Verwaltungsorganisation - der Haftung der Verwaltung |
| Lehrveranstaltungen | a) Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht b) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium III |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; solides Grundlagenwissen im Öffentlichen Recht |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen einer 90-minütigen Klausur |
| Häufigkeit des Angebots | jährlich (i. d. R. im Wintersemester) |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 3. Semester |
| Arbeitsaufwand | 270 Stunden (davon 6 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte | 9 |

| 5. „Besonderes Verwaltungsrecht“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Auf der Grundlage von Kenntnissen des Verwaltungsorganisationsrechts, des Besonderen Verwaltungsrechts (Polizeirecht: Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ordnungs- und Polizeibehörden sowie Entschädigung und Kostentragung; Kommunalrecht: Verwaltungsorganisationsrecht, Tätigkeitsfelder der Gemeinden; Baurecht: Bauleitplanung, planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben), Verwaltungsprozessrecht sowie des Europarechts (Grundfreiheiten, Institutionen, Rechtsquellen) sind die Studierenden in der Lage, hoheitliche Akte am Maßstab der jeweils geltenden Rechtsnormen auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Sie sind in der Lage, dies durch die Lösung von Fällen unter Beweis zu stellen. |

| | |
|---|--|
| Inhalte | <p>Polizeirecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und Zuständigkeiten von Ordnungsbehörden und Polizei in der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - die zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Eingriffsbefugnisse - Vollzug von Ordnungs- und Polizeiverfügungen - Fragen der Entschädigung und Kostentragung <p>Kommunalrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare und mittelbare Verwaltung - Beziehung zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten - Organisation der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung - Fragen der Kommunalen Selbstverwaltung - Sachliche Tätigkeitsfelder der Gemeinden (insbes. Stellung der Einwohner, Benutzung der Einrichtungen) - Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden <p>Bauplanungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung und deren Sicherung - Zulässigkeit von baulichen Anlagen unter Einbeziehung der für die Falllösung im Baurecht notwendigen Bezüge zum Bauordnungsrecht <p>Verwaltungsprozessrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens <p>Europarecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfreiheiten - Rechtsquellen - Institutionen |
| Lehrveranstaltungen | <p>a) Polizeirecht (V) b) Kommunalrecht (V) c) Bauplanungsrecht (V) d) Verwaltungsrecht Vertiefung/ Verwaltungsprozessrecht (V) e) Europarecht (V)</p> |
| Teilnahmevoraussetzungen | <p>Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse entsprechend des Lehrstoffs der Module „Staatsrecht I und II“ sowie „Allgemeines Verwaltungsrecht“ werden erwartet</p> |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Bestehen einer 90-minütigen Klausur</p> |
| Häufigkeit des Angebots | <p>Veranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten</p> |
| Dauer | <p>Zwei Semester</p> |
| Regelprüfungstermin | <p>5. Semester</p> |
| Arbeitsaufwand | <p>420 Stunden (davon 9 SWS Kontaktzeit)</p> |
| Leistungspunkte | <p>14</p> |

| 6. „Wahlmodul“ | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden haben im gewählten Bereich ihre Fähigkeit zum Umgang mit rechtswissenschaftlichen Fragestellungen vertieft und ausgebaut, oder sie haben entsprechende Fähigkeiten im Umgang mit Fragestellungen aus einer Nachbarwissenschaft erworben, die das Verständnis des Kontextes von rechtswissenschaftlichen Problemen erleichtern |
| Inhalte | Hängt vom gewählten Modul/von den gewählten Veranstaltungen ab |
| Lehrveranstaltungen | Hängt vom gewählten Modul/von den gewählten Veranstaltungen ab |
| Teilnahmevoraussetzungen | Hängt vom gewählten Modul/von den gewählten Veranstaltungen ab |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bei einem Modul aus einem modularisierten Studiengang: Modulprüfung nach Maßgabe der dort geltenden Prüfungsordnung Im Übrigen: alternativ eine Klausur (90 Minuten) oder eine mündliche Prüfung (20 Minuten) |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Semester |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 4. Semester |
| Arbeitsaufwand | 210 Stunden (davon 5 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte | 7 |

| 7. „Seminar“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus dem öffentlichen Recht wissenschaftlich zu bearbeiten, in dem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden. Sie sind in der Lage, die von ihnen gefundenen Lösungen zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. Sie können an der Diskussion über die Präsentation anderer Arbeiten mitwirken |
| Inhalte | Differieren je nach Seminar |
| Lehrveranstaltungen | Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | I. d. R. keine formellen Teilnahmevoraussetzungen |
| Verwendbarkeit | Ergänzt die Module des Bereichs Rechtswissenschaft |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Ein vor dem Seminar verfasstes schriftliches Referat und dessen Präsentation im Seminar; Mitwirkung an der Diskussion im Seminar im |

| | |
|--------------------------------|---|
| | Übrigen |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Semester |
| Dauer | Zwei Semester |
| Regelprüfungstermin | 6. Semester |
| Arbeitsaufwand | 270 Stunden (davon 1-2 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte | 9 |